

Disziplinarmaßnahmen zur Sicherstellung eines geregelten Ligaspielbetriebes

Mit Beschluss der Beiratssitzung vom 05.06.2006 werden mit Beginn der Saison 2006/2007 ergänzend zum Sportprogramm des SBV sowie zur Rechts- und Strafordnung des SBV (RSFO) im Bereich Pool folgende finanzielle Disziplinarmaßnahmen eingeführt.

1. Ergebnismeldungen

Die Ergebnisse von Ligabegegnungen aller Ligen sind am Spieltag (d.h. selbes Datum!) von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr von der Heimmannschaft beim zuständigen Staffelleiter zu melden. Die Staffelleiter sind nicht zwingend verpflichtet, Ergebnismeldungen außerhalb dieser Zeiten entgegen zu nehmen. Die Ergebnismeldung sollte telefonisch erfolgen. Meldungen per SMS oder Email sind alternativ möglich, in diesem Falle liegt die Nachweispflicht bei der meldenden Mannschaft.

Die Spielberichte sind bis zum Sonntag der Folgewoche vollständig ausgefüllt an Tobias Voigt zu senden. Außerdem werden folgende Verwargelder fällig:

Nichtzusendung (Stichtag: Saisonende)	50,00 €
Verspätete Zusendung des Spielberichtes	25,00 €
Wiederholte verspätete Zusendung des Spielberichtes	50,00 €
Zusendung unvollständig ausgefüllter Spielberichte	25,00 €
Wiederholte Zusendung unvollständig ausgefüllter Spielberichte	50,00 €
Verspätete Ergebnismeldung beim Staffelleiter	25,00 €
Wiederholte verspätete Ergebnismeldung beim Staffelleiter	50,00 €

2. Kleiderordnung

Auf die Einhaltung der im Sportprogramm des SBV genannten Kleiderordnung ist bei Ligaspieltagen und auf Regional- und Landesmeisterschaften zu achten. Alle Mannschaften sind dazu angehalten, Verstöße gegen diese Regelung im Spielbericht zu vermerken. Da in erster Linie der sportliche Aspekt im Vordergrund stehen soll, sind Spieler, die gegen die Kleiderordnung verstoßen, dennoch für die Begegnung zugelassen. Es muss dem betreffenden Spieler **vor** Spielbeginn die Möglichkeit eingeräumt werden, den Verstoß abzustellen.

Folgende Verwargelder sind vorgesehen:

Mannschaft korrekt, aber uneinheitlich gekleidet	10,00 € (pro Person)
Wiederholt Mannschaft korrekt, aber uneinheitlich gekleidet	20,00 € (pro Person)
Verstoß gegen Kleiderordnung lt. STO des SBV/der DBU	25,00 € (pro Person)
Wiederholter Verstoß gegen Kleiderordnung lt. STO des SBV/der DBU	50,00 € (pro Person)

Auf Regional- und Landesmeisterschaften ist die Einhaltung der Kleiderordnung lt. STO zwingend vorgeschrieben. Verstößt ein Spieler gegen diese Regelung, wird dies mit einem Verwargeld vom 50,00 € oder der Nichtzulassung des betreffenden Spielers geahndet. Die Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Turnierleitung.

3. Nichtantreten (Punktspiele)

Die Verfälschung von Ergebnistabellen durch Nichtantreten von Mannschaften muss verhindert werden. Eine Mannschaft gilt dann als nicht angetreten, wenn sie – entschuldigt oder unentschuldigt - nicht zum Spieltag erscheint oder aber mit weniger als drei Spielern antritt. Ein entschuldigtes Nichtantreten muss spätestens 1 Kalenderwoche vor dem angesetzten Spieltag der gegnerischen Mannschaft bekannt gegeben werden.

Folgende Verwargelder sind vorgesehen:

Begründetes (entschuldigtes) Nichtantreten mit Bekanntgabe bis 7 Tage vor Spieltermin	25,00 €
Wiederholtes begründetes (entschuldigtes) Nichtantreten mit Bekanntgabe bis 7 Tage vor Spieltermin	50,00 €
Begründetes (entschuldigtes) Nichtantreten mit Bekanntgabe bis 24 Stunden vor Spieltermin	50,00 €
Wiederholtes begründetes (entschuldigtes) Nichtantreten mit Bekanntgabe bis 24 Stunden vor Spieltermin	100,00 €
Unentschuldigtes Nichtantreten (erstmalig)	150,00 € *
Unentschuldigtes Nichtantreten (Wiederholung)	300,00 € *

*) Als unentschuldig nicht angetreten gilt eine Mannschaft dann, wenn die gegnerische Mannschaft entweder gar nicht oder aber erst innerhalb von 24 Stunden vor Spielbeginn (11.00 Uhr) über das Nichtantreten informiert wurde.

Tritt die Mannschaft mit Heimrecht nicht an, so sind sämtliche der Auswärtsmannschaft entstandenen Kosten zu ersetzen (Fahrtkosten, etc.).

In jedem Falle gilt: Tritt eine Mannschaft wg. höherer Gewalt (Krankheit, Unfall, etc.) nicht an, kann von der Verhängung der o.a. Verwargelder abgesehen werden. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem zuständigen Staffelleiter.

4. Nichtantreten (Landesmeisterschaften)

Ist ein Spieler anhand der Ergebnisse einer Regionalmeisterschaft in einer Disziplin für die Teilnahme an der Landesmeisterschaft qualifiziert und tritt unentschuldig auf dieser Landesmeisterschaft unentschuldig nicht an, wird der betreffende Spieler für die kommenden beiden Jahre in allen Disziplinen für die Regional- und Landesmeisterschaften gesperrt. Unentschuldigtes Nichtantreten liegt vor, wenn die Anmeldung zur Landesmeisterschaft für den betreffenden Spieler nicht bis zum angegebenen Stichtag (s. Sportprogramm, Punkt 3.1.1.) beim Landessportwart eingegangen ist.

5. Verlegungen von Spieltagen

Die am Ligaspielbetrieb beteiligten Vereine sind dazu verpflichtet, mit ihren Mannschaftsaufstellungen sicher zu stellen, dass alle Spieltage korrekt durchgeführt werden können. Dennoch ist die Verlegung von Spieltagen prinzipiell möglich. Der Staffelleiter ist vorher über die Verlegung zu informieren. Dies gilt auch bei Verlegungen an einem Spielwochenende, also von Samstag auf Sonntag und umgekehrt. Um Unregelmäßigkeiten bei der Weitergabe der Ergebnisse an verschiedene Printmedien zu verhindern, sollten diese Spieltage generell terminlich vorverlegt werden. In Ausnahmefällen (höhere Gewalt, etc.) ist in Absprache mit dem Staffelleiter eine Verlegung auf einen Termin nach dem ursprünglich angesetzten Termin möglich. Dies stellt ausdrücklich den Ausnahmefall dar. Der letzte Spieltag einer Saison darf generell nur vorverlegt werden. Folgende Verwargelder sind in diesem Zusammenhang vorgesehen:

Spieltagverlegung ohne Absprache mit dem Staffelleiter	50,00 €
Wiederholte Spieltagverlegung ohne Absprache mit dem Staffelleiter	100,00 €

6. Sonstige Verstöße

Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	50,00 €
Wiederholter Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	100,00 €
Sonstige Verstöße/Unsportlichkeiten	Anhörung durch Beirat Pool

7. Zusichnahme von lt. Dopingrichtlinie verbotener Substanzen bzw. Antreten unter Einfluss verbotener Substanzen

Jeder Spieler, der am Spielbetrieb innerhalb des SBV teilnimmt, hat die so genannte „Doping-Erklärung“ unterzeichnet. Um eine Wiederholung verschiedener Zwischenfälle der vergangenen Saison zu verhindern, sind neben den Spielern insbesondere auch die Café-Betreiber der einzelnen Vereinsheime angehalten, den Ausschank entsprechender Substanzen an beteiligte Spieler an Ligaspieltagen und Regional- bzw. Landesmeisterschaften den Umständen entsprechend zu überwachen. Vereinen, in deren Vereinsheim dies nicht sichergestellt werden kann, kann das Heimspielrecht für die laufende Saison aberkannt werden.

Sollten Spieler unter offensichtlichem Einfluss verbotener Substanzen auf Regional- bzw. Landesmeisterschaften antreten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 200,00 €
- Disqualifikation für das komplette Turnier
- 1 Jahr Sperre sowie Verweigerung einer Freigabe

Sollten Spieler unter offensichtlichem Einfluss verbotener Substanzen im Ligaspielbetrieb antreten, ist zunächst eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Spielers bzw. eine Anhörung durch den Beirat Pool vorgesehen. Bestätigt sich hierbei der Verdacht bzw. wird die Möglichkeit der Stellungnahme/Anhörung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht genutzt, gelten dieselben Maßnahmen wie für Regional- bzw. Landesmeisterschaften.

Verhängte Disziplinarmaßnahmen werden den betreffenden Vereinen vom zuständigen Staffelleiter schriftlich bekannt gegeben. Als Zahlungsfrist gelten jeweils 4 Wochen ab Verhängung der Maßnahme. Vereine, die innerhalb dieser Frist ihrer Zahlungsfrist nicht nachkommen, werden unter Verlängerung der Frist um weitere 2 Wochen angemahnt. Die Mahngebühr beträgt 10,00 €. Wird auch während dieser Zeit der Zahlungspflicht nicht nachgekommen, können die Spieler der betroffenen Mannschaft vom laufenden Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen werden. Die Zahlungspflicht wird hierdurch nicht aufgehoben.

Mannschaften, gegen die innerhalb einer Saison drei Verwargelder in Höhe von 50,00 € oder mehr verhängt wurden, können ebenfalls vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb ist zwingend eine Anhörung der betroffenen Mannschaft erforderlich, auf deren Grundlage vom Beirat Pool über den Ausschluss entschieden wird.

Sämtliche finanzielle Disziplinarmaßnahmen sind auf die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Bankverbindung zu überweisen und kommen der Sächsischen Billardjugend Pool zu Gute.

Für Vergehen, die in diesem Strafenkatalog nicht explizit berücksichtigt sind, wird die Rechts- und Strafordnung (RSO) des Sächsischen Billardverbandes angewendet.

Leipzig-Militz, 05.06.2006
Beirat Pool

